

INHALTSVERZEICHNIS

1. ORGANISATION UND ZIELSETZUNG

- 1.1. OGA
- 1.2. Durchführung
- 1.3. Zielsetzung
- 1.4. Lehrlings- und Bildungswesen
- 1.5. Gäste/Sonderschauen

2. ANMELDUNG

- 2.1. Anmeldeformular
- 2.2. Ausstellerhaftung
- 2.3. Platzzuteilung
- 2.4. Anerkennung der Bedingungen
- 2.5. Datenverarbeitung der Ausstellerangaben

3. TEILNAHMEBEDINGUNGEN

- 3.1. Teilnahme
- 3.2. Zulassung
- 3.3. Untermiete
- 3.4. Mitaussteller
- 3.5. Werbewand
- 3.6. Gastauftritte, Projektpromotionen und dergleichen
- 3.7. Widerruf der Teilnahme

4. RÜCKTRITT/NICHTTEILNAHME

- 4.1. Nichtteilnahme nach Anmeldung
- 4.2. Rücktritt nach Standzuteilung

5. STANDMATERIAL- UND STANDGESTALTUNG

- 5.1. Standprinzip
- 5.2. Standmaterial
- 5.3. Platzzuteilung und Gesamteindruck
- 5.4. Gestaltung des Standes
- 5.5. Einrichtungsarbeiten
- 5.6. Podeste
- 5.7. Beschädigungen
- 5.8. Standbeschriftung und Dekoration
- 5.9. Kontrollen

6. MESSEBETRIEB

- 6.1. Ausstellungsgut
- 6.2. Öffnungszeiten der Stände
- 6.3. Rücksichtnahme
- 6.4. Bewilligungen
- 6.5. Lebensmittel
- 6.6. Speise- und Getränkeverkauf
- 6.7. Wettbewerbe und Preisausschreibungen
- 6.8. Gewerbliche Standbesuche, Verteilung Werbeunterlagen und -artikel
- 6.9. Bild- und Videoaufnahmen
- 6.10. Feuerpolizeiliche Sicherheitsmassnahmen
- 6.11. Ausstellungsende

7. FINANZIELLE UND RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

- 7.1. Grundgebühr
- 7.2. Zahlungsfristen
- 7.3. Verrechnung
- 7.4. Hausrecht

- 7.5. Allgemeine Bewachung
- 7.6. Versicherung
- 7.7. Absage der Veranstaltung
- 7.8. Gerichtsstand

1. ORGANISATION UND ZIELSETZUNG

- 1.1. **OGA:** Die Oberemmentalische Gewerbe- und Landwirtschafts-Ausstellung - hiernach OGA genannt - wird in der Regel alle drei Jahre von der Genossenschaft Oberemmentalische Gewerbe- und Landwirtschafts- Ausstellung mit Sitz in Langnau im Emmental durchgeführt.
- 1.2. **Durchführung:** Die Genossenschaftsorgane wählen zur regelmässigen Durchführung der OGA eine Ausstellungsleitung. Diese organisiert sich selbst und hat alle Kompetenzen, welche die Organisation der OGA mit sich bringt.
- 1.3. **Zielsetzung:** Die OGA hat zum Ziel, Betrieben aus den Wirtschaftsbereichen Land- und Forstwirtschaft, Gewerbe, Industrie und Energie, Handel- und Dienstleistungen, IT-, Beratungs-, Erziehungs- und Touristikwesen, Gesundheits- und Sozialwesen, öffentliche Körperschaften und Dienstleistungen sowie Vereinen und weiteren Organisationen von wirtschaftlichem und öffentlichem Interesse die Gelegenheit zu bieten, ihre Leistungen im Rahmen einer Messeleistungsschau und im Sinn eines Schaufensters des Ober- und übrigen Emmentals zu präsentieren. Im Weiteren soll die OGA die Kontakte zwischen den Institutionen und der gesamten Bevölkerung der Region fördern.
- 1.4. **Bildungswesen:** Die OGA unterstützt das Bildungswesen und hilft mit, die Berufswahl durch entsprechende Aktionen, Sonderschauen etc. zu erleichtern.
- 1.5. **Gäste/Sonderschauen:** Die Ausstellungsleitung kann zur Bereicherung der OGA Gäste zulassen sowie Sonderschauen und weitere Aktionen mit einbeziehen. Hierfür sowie für Tieraussstellungen gelten spezielle Abmachungen und Verträge.

2. ANMELDUNG

- 2.1. **Anmeldeformular:** Die Anmeldeformulare müssen ordnungsgemäss ausgefüllt, rechtsgültig unterzeichnet und termingerecht eingereicht werden. Anmeldungen per Mail sind als zwingende Voraussetzung ihrer Gültigkeit umgehend im Original rechtsverbindlich unterzeichnet nachzureichen.
- 2.2. **Ausstellerhaftung:** Die Ausstellenden haftet für alle Folgen, die durch das ungenaue, unvollständige bzw. irreführende Ausfüllen der Anmeldeformulare entstehen können.
- 2.3. **Platzzuteilung:** Die Zuteilung der Stände und Werbewände wird durch die Ausstellungsleitung vorgenommen. Ausstellende der letzten OGA bzw. früheren Durchführungen geniessen soweit wie möglich Vorrang. Ein Platzzuteilungsanspruch besteht nicht.
- 2.4. **Anerkennung der Bedingungen:** Mit Einsendung der unterzeichneten Anmeldeformulare anerkennen die Ausstellenden das *Ausstellerreglement OGA 2021*, die *Allgemeine Bestimmungen OGA 2021*, veranstaltungsspezifische Regelungen, die gültigen Preise sowie allfällige technische und administrative Richtlinien.
- 2.5. **Datenverarbeitung der Ausstellerangaben:** Anmeldungsangaben werden zur automatischen Verarbeitung gespeichert. Die Ausstellenden geben ihr Einverständnis, dass zum Zwecke der Vertragsvollziehung die gespeicherten Angaben an die Dienstleistungspartner der Ausstellungsleitung weitergegeben werden. Die Daten können für den OGA-Führer, OGA-Magazine, Internetverzeichnisse sowie – nach (restriktiver) Massgabe der OGA-GL – für Werbezwecke von Drittanbietern und ähnlichem verwendet werden.

3. TEILNAHMEBEDINGUNGEN

- 3.1. **Teilnahme:** Voraussetzung für die Teilnahme an der OGA ist grundsätzlich die Mitgliedschaft in einem der Träger-Gewerbevereine der Genossenschaft OGA (hervorgegangen aus dem ehemaligen Amtsgewerbeverband Amt Signau) und/oder im Handels- und Industrieverein des Kantons Bern. Die Ausstellungsleitung kann Gäste gemäss Ziffer 1.5 zulassen und Ausnahmegewilligungen an Ausstellende mit bereicherndem bzw. ergänzendem Angebot erteilen.
- 3.2. **Zulassung:** Die Ausstellungsleitung entscheidet allein und endgültig über die Zulassung von Ausstellenden und Ausstellungsobjekten. Abweisungen können ohne Begründung erfolgen. Es werden keinerlei Ansprüche anerkannt, welche Ausstellende oder Drittpersonen aus der Zulassung oder Abweisung von Ausstellenden oder Ausstellungsobjekten erheben könnten.
- 3.3. **Untermiete:** Die Untermiete von Ständen ist **nicht gestattet**.
- 3.4. **Mitausstellende:** Die Aufnahme von Mitausstellenden ist nur mit Einwilligung der Ausstellungsleitung gestattet. Falls Ausstellende beabsichtigen, an ihrem Stand weitere Ausstellende aufzunehmen, ist für jeden zusätzlichen Ausstellenden ein *Gesuch um Aufnahme eines Mitausstellenden* einzureichen. Die Ausstellungsleitung entscheidet endgültig über die Zulassung solcher Mitausstellenden. Jede/r zugelassene Mitausstellende hat die Grundgebühr laut den spezifischen Regelungen zu entrichten. Sie erlangen damit die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Ausstellende. Für die Bezahlung der Miete und eventuelle weitere Verpflichtungen der Mitausstellenden haftet der Standinhaber gegenüber der Geschäftsleitung. **Als Mitausstellende gelten auch Lieferanten von Standausrüstungen wie Möbel, Schmuck, Wettbewerbspreisen u.a.m., sofern der Lieferant auf diesen Gegenständen sichtbar gekennzeichnet ist. Auch in solchen Fällen ist die Mitausstellengebühr geschuldet.**
- 3.5. **Werbewand:** Der Grundpreis pro Werbewand beinhaltet grundsätzlich die Nennung einer natürlichen oder juristischen Person. Zusatznennungen werden wie Mitausstellende gemäss Ziffer 3.4. behandelt und haben die Grundgebühr von CHF 300.– zu bezahlen.
- 3.6. **Gastauftritte, Projektpromotionen und dergleichen:** Die Zulassung eines Auftritts von Gastausstellenden, Gastberatern, die Promotion von Drittprojekten oder ähnlichem durch Ausstellende ist **nicht gestattet**. Allfällige Ausnahmen müssen der Ausstellungsleitung im Einklang mit Ziffer 3.4 beantragt werden (s. dazu auch 3.4.)
- 3.7. **Widerruf der Teilnahme:** Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, die erteilte Anmeldungsbestätigung entschädigungslos zu widerrufen, wenn sie auf Grund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Voraussetzungen zur Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt entfallen.

4. RÜCKTRITT/NICHTTEILNAHME

- 4.1. **Nichtteilnahme nach Anmeldung:** Ausstellende, die sich verbindlich angemeldet haben, können aus dem Vertragsverhältnis nicht entschädigungslos entlassen werden. Verzichten Ausstellende vor abgeschlossener Standzuteilung auf eine Beteiligung, so haben sie als Verwaltungsbeitrag eine Entschädigung in der Höhe der Grundgebühr zuzüglich Mehrwertsteuer zu bezahlen, dies auch dann, wenn der Stand später wieder vermietet werden kann.
- 4.2. **Rücktritt nach Standzuteilung:** Erfolgt der Verzicht nach abgeschlossener Standzuteilung, so haften die Ausstellenden grundsätzlich für die volle Standmiete und allfällige Nebenkosten.

5. STANDPRINZIP, STANDMATERIAL und STANDGESTALTUNG

- 5.1. **Standprinzip:** Die Ausstellungsstände werden von der OGA grundsätzlich nach einheitlichem Layout bzw. Grundausrüstung («Normstand») zur Verfügung gestellt und **dürfen in den Massen (inkl. Höhe!) nicht verändert werden**. Ausnahme bildet ein Teil der Halle 3, welcher auch mit Ständen ausserhalb der OGA-Norm beschickt werden kann. Massgebend sind hier die baulichen Möglichkeiten im Rahmen des Zeltbaus bzw. die **fallweise Vereinbarung mit der OGA-GL**.

- 5.2. **Standmaterial:** Ein fertig aufgestellter Normstand inkl. Gitterträgerblende, Steckdose, Basisbeleuchtung und «Textilhimmel» wird seitens der Ausstellungsleitung geliefert und ist in der Standmiete inbegriffen. Die Behandlung durch die Ausstellenden hat mit aller Sorgfalt zu erfolgen. Die Wände dürfen nur durch den Ausstellungsleiter gestrichen werden. Ausstellungswände, die von Ausstellenden selbst gestrichen worden sind, werden auf Kosten der fehlbaren Ausstellenden neu grundiert. Es steht den Ausstellenden frei, die Wände selbst mit **nicht feuergefährlichen** Materialien abzudecken. Nach Schluss der Ausstellung müssen die Wände auf den ursprünglichen Zustand gebracht werden. Andernfalls wird die Ausstellungsleitung die Instandsetzung auf Kosten der Ausstellenden veranlassen.
- 5.3. **Platzzuteilung und Gesamteindruck:** Über die Platzzuteilung und die Gesamtgestaltung der Ausstellung entscheidet endgültig die Ausstellungsleitung, **die sich nach bestem Wissen bemüht, die Wünsche der Ausstellenden zu berücksichtigen.** Zusicherungen für Platz- und Standzuteilungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Die Ausstellungsleitung behält sich notwendige Standverschiebungen vor. **Die zugeteilte und verrechnete Standfläche ist inkl. Ausstellungsgegenstände, Banner, Plakate, Pflanzen etc. zwingend einzuhalten, wobei Letztgenannte weder in den Durchgang noch zu den Nachbarständen hinausragen dürfen.** Die effektiven Standausmasse können bis zu ± 10 cm von den Plänen abweichen. **Diese Tatsache ist bei der Planung des Standes durch die Ausstellenden zu berücksichtigen.**
- 5.4. **Gestaltung des Standes:** Die Standgestaltung ist Sache der Ausstellenden und geht zu dessen Lasten. Der Gesamteindruck der Ausstellung darf nicht beeinträchtigt werden. Auf Verlangen sind der Ausstellungsleitung für die Standgestaltung Skizzen, Pläne und Modelle vorzulegen. Die Ausstellungsleitung behält sich vor, schlecht gestaltete oder Argernis erregende Stände zu schliessen. Eine Entschädigung oder Kostenrückerstattung steht den Ausstellenden in diesem Falle nicht zu.
- 5.5. **Einrichtungsarbeiten:** Die Standeinrichtungsarbeiten haben so zu geschehen, dass der gesamte Ausstellungsaufbau nicht gestört wird. Die Ausstellenden haben sich an die vorgegebenen Zeiten und Termine zu halten. Falls eine längere Aufbauzeit benötigt wird, ist bei der Ausstellungsleitung eine Bewilligung einzuholen. Einrichtungs- und Verpackungsmaterial kann nicht zwischengelagert werden und ist unmittelbar nach der Standeinrichtung zu entsorgen. Kehrloch, welches bei den Auf- bzw. Abbauarbeiten liegen gelassen bleibt, wird gegen Verrechnung an die Verursachenden entsorgt.
- 5.6. **Podeste:** Die Podeste sind mit Teppichen, Läufern usw. auf Kosten der Ausstellenden zu belegen. Die Beläge dürfen nicht auf die Podeste geklebt oder genagelt werden. Allfällige Instandstellungskosten für Podeste gehen zu Lasten der Ausstellenden.
- 5.7. **Beschädigungen:** Die Ausstellenden sind verantwortlich und schadenersatzpflichtig für jede Beschädigung der Hallenböden. Die Ausstellenden sind im eigenen Interesse gehalten, der Ausstellungsleitung den Standort seines Schwergutes auf seinem Standplatz bekanntzugeben, damit die notwendigen Unterkonstruktionen und Zuleitungen rechtzeitig und in der erforderlichen Grösse vorverlegt werden können. Die Ausstellenden haften ebenfalls für fahrlässige Verunreinigungen und Beschädigungen durch auslaufendes Öl, Fett und dergleichen oder für Beschädigungen, die durch unsachgemässen Transport entstanden sind.
- 5.8. **Standbeschriftung und Dekoration:** Die Standbeschriftung wird einheitlich seitens der Ausstellungsleitung vorgenommen und erfolgt an der Gitterträgerblende. Es ist nicht gestattet, irgendwelche Dekorations- oder Standelemente im Laufgang und im Stand von der Hallendecke herunterhängen und/oder in den Laufgang hineinragen zu lassen. Ausgenommen der Standbezeichnung dürfen keine Schriften, Reklamen und dergleichen durch die Ausstellenden auf der Gitterträgerblende angebracht werden.
- 5.9. **Kontrollen:** Es empfiehlt sich, allfällige Rückfragen oder Unklarheiten bereits im Verlauf der Standaufbauarbeiten mit den Vertretern der Ausstellungsleitung zu erledigen. **Die Ausstellungsleitung wird am Vorabend der Ausstellungseröffnung die Einhaltung aller Bestimmungen kontrollieren bzw. korrigieren und erwartet eine umgehende und korrekte Erledigung allfälliger Einwände sowie deren Einhaltung während der ganzen Ausstellungsdauer.**

6. MESSEBETRIEB

- 6.1. **Ausstellungsgut:** Das Ausstellungsgut darf während der ganzen Dauer der Ausstellung grundsätzlich nicht ausgewechselt werden. Ausnahmen regelt die Ausstellungsleitung.

- 6.2. **Öffnungszeiten der Stände:** Die Stände sind während den offiziellen Öffnungszeiten zu betreuen. In dieser Zeit ist die Bewachung Sache der Ausstellenden.
- 6.3. **Rücksichtnahme:** Die Ausstellenden sollen sich gegenseitig nicht stören. Ausstellende, deren Ausstellungs- gut oder Präsentationen unangenehme oder störende Immissionen (Lärm, Geruch etc.) verursachen, sind verpflichtet, auf erste Aufforderung der Ausstellungsleitung hin Abhilfe zu schaffen. Die Verwendung von Lautsprechern ist untersagt.
- 6.4. **Bewilligungen:** Für Bewilligung von Verkäufen an den Ständen gelten die behördlichen Vorschriften. Den Ausstellenden sind für die Einhaltung der gewerbe-, gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften direkt verantwortlich.
- 6.5. **Lebensmittel:** Ausstellende, die Lebensmittel und Getränke zur Degustation oder zum Verkauf anbieten, haben die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittelgesetzgebung einzuhalten und allfällige Bewilligungen vorgängig einzuholen. Für Folgen aus Verstössen gegen diese Gesetzgebung haften die Verursachenden persönlich.
- 6.6. **Speise- und Getränkeverkauf:** Die Ausstellungsleitung hat mit diversen Gastropartnern zugunsten der OGA- Gesamtrechnung und damit auch der Kosten für die Ausstellenden umsatzabhängige Vereinbarungen abgeschlossen. Der **Verkauf** von Speisen, Eiscreme, Getränken und dergleichen ausserhalb dieser Vereinbarungen zum Verzehr während der Ausstellung durch die Ausstellenden ist deshalb **nicht gestattet**. Die unentgeltliche Abgabe von Getränken und Häppchen zu ausschliesslichen Degustationszwecken ist erlaubt.
- 6.7. **Wettbewerbe und Preisausschreibungen:** Wettbewerbe und Preisausschreibungen sowie Publikums- umfragen im Zusammenhang mit der Ausstellung dürfen nur nach Genehmigung durch die Ausstellungsleitung organisiert werden. Wettbewerbspreise, die nicht vom Ausstellenden gespendet sind, müssen neutral (d.h. ohne Nennung des Spenders) bezeichnet sein (s. dazu auch 3.4.)
- 6.8. **Gewerbliche Standbesuche, Verteilung von Werbeunterlagen, Werbeartikel oder andere Aktivitäten:** Diese sind grundsätzlich nicht gestattet. Begründete Ausnahmen müssen von der Ausstellungsleitung vorgängig bewilligt werden.
- 6.9. **Bild- und Videoaufnahmen: Bild- oder Videoaufnahmen** von Besucher/-innen sowie Ausstellungsständen sind aus Gründen des Persönlichkeits- und Wettbewerbsschutzes **nicht gestattet**. Ausnahmen für akkreditierte Medien bewilligt die Ausstellungsleitung.
- 6.10. **Feuerpolizeiliche Sicherheitsmassnahmen:** Die Ausstellenden haben sich über die nächsten Löschposten zu informieren. Feuergefährliche Vorrichtungen und Präsentationen sind untersagt.
- 6.11. **Ausstellungsende:** Am letzten Ausstellungstag dürfen keine Ausstellungsgüter, Dekorations- oder Standelemente abtransportiert werden.

7. FINANZIELLE UND RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

- 7.1. **Grundgebühr:** Die Grundgebühr für die Standmiete ist gleichzeitig mit der Anmeldung zu bezahlen. Eine entsprechende Fakturierung erfolgt separat. Zahlungsfristen und -konditionen s. *Allgemeinen Bestimmung OGA 21*.
- 7.2. **Zahlungsfristen:** Die **Standmiete pro m²** wird mit der Bestätigung der definitiven Standzuteilung in Rechnung gestellt und ist bis zu dem in den *Allgemeinen Bestimmung OGA 21* genannten Termin zu bezahlen.
- 7.3. **Verrechnung:** Sofern nichts anderes vereinbart, verstehen sich sämtliche Preise als Nettopreise; die MWST in der gesetzlich festgelegten Höhe wird zusätzlich verrechnet. Die Rechnungen sind bis 30 Tage nach Rechnungsdatum netto zahlbar. Voraussetzung für die Freigabe für das Einrichten der Stände ist die Begleichung des Rechnungsbetrages.
- 7.4. **Hausrecht:** Auf dem ganzen Areal der OGA übt die Ausstellungsleitung das Hausrecht aus. Wer Weisungen der Ausstellungsleitung nicht befolgt, kann jederzeit ohne Schadenersatzansprüche von der Beteiligung

ausgeschlossen werden. Auf schriftliche Verwarnung hin kann die Ausstellungsleitung alles Nötige zur Einhaltung der Vorschriften auf Kosten der Säumigen veranlassen.

- 7.5. **Allgemeine Bewachung:** Die Bewachung während der Schliessungszeiten der OGA regelt die Ausstellungsleitung.
- 7.6. **Versicherung:** Die Ausstellenden haben für ihr Ausstellungsgut eine Versicherung gegen Feuer, Wasser, Transportschäden, Beschädigung und Diebstahl abzuschliessen. Diese Versicherung erfolgt über die Generalpolice der OGA mit der jeweils beauftragten Versicherungsgesellschaft. Mit der Platzzuteilung erhalten alle Ausstellenden ein Rundschreiben, welches über die Ausstellerversicherung orientiert.
Die Ausstellenden tragen alle Folgen, welche aus der Unterlassung der obligatorischen Aussteller-Versicherung eintreten könnten.
- 7.7. **Absage der Veranstaltung:** Bei Verzicht auf Durchführung der OGA infolge nicht voraussehbarer wirtschaftlicher oder politischer Ereignisse und höhere Gewalt oder erheblich erhöhter Risiken entstehen den Ausstellenden keinerlei Ersatzansprüche. Die Miete der Standfläche wird vollständig zurückbezahlt. Die Grundgebühr entfallen zu Gunsten der OGA.
- 7.8. **Gerichtsstand:** Für Streitigkeiten, welche im Zusammenhang mit der OGA entstehen könnten, gilt der Gerichtsstand des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau.

3550 Langnau, August 2020

**Genossenschaft Oberemmentalische Gewerbe- und
Landwirtschafts-Ausstellung**